

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 5 BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

Soweit der Zeitpunkt des Todes einer Person nach den Abgabenvorschriften für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabenanspruches von Bedeutung ist, gilt als Todestag

1. a)im Fall der Todeserklärung der im gerichtlichen Beschuß als Tag des vermuteten Todes und
2. b)im Fall der Beweisführung des Todes der im gerichtlichen Beschuß als bewiesener Todestag oder nicht überlebter Tag

angegebene Zeitpunkt.

In Kraft seit 19.04.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)